

NABU Landesverband Sachsen e.V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig

120

Hartmut Kauschke

-232

h.kauschke@markranstaedt.de

14.01.2011

**Bebauungsplan „Westufer Kulkwitzer See“ Markranstädt
Abwägungsergebnis zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte/r NABU Landesverband Sachsen e.V.,

wir danken Ihnen für Ihr Interesse an der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Markranstädt, welches Sie mit Ihrer Einsichtnahme in die Planunterlagen während der Öffentlichen Auslegung bzw. mit Ihrer vorgetragenen Stellungnahme bekundeten.


Durch den Stadtrat der Stadt Markranstädt wurde in öffentlicher Sitzung am 06.01.2011 das Abwägungsergebnis zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Beiliegend übersenden wir Ihnen zur Kenntnisnahme das Ihre Stellungnahme betreffende Abwägungsergebnis.

Weiterhin wurde in der o. a. öffentlichen Sitzung die Einarbeitung von Änderungen in die Planunterlagen beschlossen und der überarbeitete Bebauungsplanentwurf zur erneuten Auslegung bestimmt. Dabei wurde beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die 2. Öffentlichen Auslegung findet voraussichtlich im Zeitraum 24.01.2011 bis 25.02.2011 statt. Die detaillierten Angaben zur erneuten Auslegung können Sie der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt entnehmen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Dr. Richter
Fachbereichsleiterin

Ifd. Nr.	Bürger (Einsichtn./ Stellungn. vom)	Stellungnahme der Bürger Anregungen / Hinweise	berücksichtigt		Stellungnahme der Stadtverwaltung für den Beschlussvorschlag
			ja	nein	

120	<p>NABU Landesverband Sachsen e. V. Löbauer Straße 68 04347 Leipzig Stellungnahme 27.07.2010 und 14.10.2010 (Soweit die Stellungnahme vom 14.10.2010 über den Inhalt der Stellungnahme vom 27.07.2010 hinausgehende weitere Ausführungen enthält, wurden diese eingearbeitet und „fett“ gekennzeichnet. Sich nicht mehr in der Stellungnahme vom 14.10.2010 befindliche Ausführungen wurden in Klammern gesetzt.)</p>	<p>Anregungen / Hinweise: 120.1. der NABU LV Sachsen hat die Unterlagen zum vorzeitigen B-Plan „Westufer Kulkwitzer See“ gesichtet und lehnt die vorliegenden Planungen ab. Begründung: Laut (für die Planungsregion) des Regionalplanes Westsachsen 2008 Westsachsen von 2008 ist am Westufer des Kulkwitzer Sees ein Regionaler Grünzug festgesetzt. Es handelt sich um den Grünzug Nr. 38 mit den Funktionen Arten und Biotopschutz (A) (a), Landschaftliche Erlebniswürdigkeit und Landschaftsverbund (L) und Einbindung in die Bergbaufolgelandschaft (V). Die Großbuchstaben weisen auf eine „überwiegend sehr hohe Bedeutung“ hin. Regionale Grünzüge sind siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, die von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung. Unter setzt wird dies durch aktuelle Untersuchungen im Rahmen der „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel Planungsregion Westsachsen.“ Hier liegen erste Ergebnisse zur räumlichen Vulnerabilität vor und es ist bereits jetzt absehbar, dass der Erhalt und eine Stärkung von Regionalen Grünzügen zwingend geboten ist und sowohl in der Landesentwicklung, -als auch der Regionalplanung eine stärkere Bedeutung erfahren muss. Im Umweltbericht, der im Auftrag der Stadtverwaltung Markranstädt erstellt worden ist, heißt es dazu auf Seite 15: „Der Regionalplan Westsachsen gibt vor, dass im Bebauungsplan Flächen des regionalen Grünzuges von Wohn- und Gewerbenutzung bzw. Ferien- oder Wochenendhausbebauung freizuhalten sind.“ Da der B-Plan-Entwurf auf laut Regionalplan ausgewiesenen Gebiet des Grünzuges ein allgemeines Wohngebiet vorsieht, verletzt der B-Plan übergeordnete Planfestsetzungen (und ist somit nicht vereinbar mit dem § 9 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG). Der § 9 Absatz 1 SächsNatSchG verweist explizit auf die Unzulässigkeit von Eingriffen, wenn diese mit den Zielen der Raumplanung unvereinbar sind.</p>		x	<p>120.1. Weitere - innerhalb der Begründung zum gegenständlichen Bebauungsplan bisher nicht aufgeführte - Ziele des Regionalplanes zum Siedlungswesen sind ebenfalls zu beachten: <i>„Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke soll auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.“</i> (Regionalplan Westsachsen 2008, Z.5.1.1) <i>„Das Angebot an Wohnraum soll vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und unter Berücksichtigung der differenzierten Ansprüche hinsichtlich Wohnformen, Wohnungsgrößen und -ausstattung an die künftigen Anforderungen angepasst werden.“</i> (Regionalplan Westsachsen 2008, Z. 5.1.4). Diesen Zielen wird entsprochen. Wohnflächen werden in dem Bereich des regionalen Grünzuges nicht ausgewiesen. Die Sondergebiete zu den bestehenden Freizeiteinrichtungen (Vereine, Strandbad) umfassen ausschließlich die Bestandsbereiche bzw. werden in der Planzeichnung im Bereich südlich von SO3 in der Fläche reduziert. Für SO1-SO4 und SO6 soll vor allem eine rechtssichere Regelung des Bestandes an Gebäuden und Nutzung erfolgen. Die Aufstellung von am Standort bereits vorhandenen Bebauungen und geplanten künftigen baulichen Entwicklungen in den Sondergebieten kann aus der Planzeichnung entnommen werden. Die Bestandsgebäude sind aufgemessen und in der Planzeichnung dargestellt. In den textlichen Festsetzungen ist für alle zukünftig zu genehmigenden Bauten neben dem Maß der baulichen Nutzung auch die Art der baulichen Nutzung definiert. Die Bestandsgebäude fließen in die ausgewiesene GRZ/GFZ mit ein. Die künftigen noch möglichen baulichen Entwicklungen sind aus den gegebenen Angaben bestimmbar. Die Sondergebiete SO1, SO2 und SO3 liegen innerhalb eines regionalen Grünzuges. Eine Ausweisung der Sondergebiete abseits des Sees und damit außerhalb des regionalen Grünzuges ist nicht sinnvoll, da am Standort bereits seit Jahren mehrere Bestandsgebäude (Angel- und Segelnutzung) existieren, die die Nähe zum See benötigen. Die Bestandsgebäude sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Entwicklung des Geländes soll aus städtebaulichen Gründen geordnet werden, damit eine weitere Verdichtung verhindert, Ersatzbauten aber zugelassen werden können. Dadurch wird Rechtssicherheit erreicht und gleichzeitig die Funktion des regionalen Grünzuges aufrecht erhalten. Das Sondergebiet SO4 liegt ebenso innerhalb eines regionalen Grünzuges. Eine Ausweisung des Sondergebietes abseits</p>
-----	--	---	--	---	---

Ifd. Nr.	Bürger (Einsichtn./ Stellungn. vom)	Stellungnahme der Bürger Anregungen / Hinweise	berücksichtigt ja nein	Stellungnahme der Stadtverwaltung für den Beschlussvorschlag
				<p>des Sees und damit außerhalb des regionalen Grünzuges ist nicht sinnvoll, da am Standort bereits seit Jahren ein Bestandsgebäude (Strandbad) existiert, das die Nähe zum See benötigt. Das Bestandsgebäude ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Entwicklung des Geländes soll aus städtebaulichen Gründen geordnet werden, damit eine weitere Verdichtung insbesondere im als öffentliche Grünfläche dargestellten ufernahen Bereich verhindert wird, Ersatz- und Ergänzungsbauten (WC etc.) aber zugelassen werden können. Dadurch wird Rechtssicherheit erreicht und gleichzeitig die Funktion des regionalen Grünzuges aufrecht erhalten. Auch das Sondergebiet SO5 liegt innerhalb eines regionalen Grünzuges sowie eines Vorbehaltsgebietes für Erholung. Eine Ausweisung des Sondergebietes abseits des Sees und damit außerhalb des regionalen Grünzuges ist nicht sinnvoll, da die geplante Naherholungsnutzung die Nähe zum See benötigt. Die Entwicklung des Geländes soll aus städtebaulichen Gründen geordnet werden, damit eine übermäßige weitere Verdichtung verhindert wird. Dadurch wird Rechtssicherheit erreicht und gleichzeitig die Funktion des regionalen Grünzuges aufrecht erhalten sowie dem Erholungsvorbehaltsgebiet entsprochen. Überdies liegt auch das Sondergebiet SO6 innerhalb eines regionalen Grünzuges. Eine Ausweisung des Sondergebietes abseits des Sees und damit außerhalb des regionalen Grünzuges ist nicht sinnvoll, da am Standort bereits seit Jahren mehrere Bestandsgebäude (Kanuverein) existieren, die die Nähe zum See benötigen. Die Bestandsgebäude sind in der Planzeichnung dargestellt Die Entwicklung des Geländes soll aus städtebaulichen Gründen geordnet werden, damit eine übermäßige weitere Verdichtung verhindert wird, Ersatz- und Ergänzungsbauten aber zugelassen werden können. Dadurch wird Rechtssicherheit erreicht und gleichzeitig die Funktion des regionalen Grünzuges aufrecht erhalten.</p> <p>BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p>
		<p>120.2.Wasser Nach Beobachtungen der Taucher hat sich die Wasserqualität des Kulkwitzer Sees in den letzten Jahren verschlechtert. Das trifft vor allem auf das Nordbecken zu, an welches das Plangebiet grenzt. Es sind Maßnahmen notwendig, diesem Tatbestand entgegenzuwirken. Ein Fütterungsverbot für Wasservögel wäre hier ein erster Schritt. Ebenso sind die Einträge durch die Landwirtschaft deutlich zu mindern. Bei Umsetzung des B-Planes besteht insbesondere bei Niederschlagsereignissen die Gefahr, dass belastete Oberflächenwasser</p>		<p>120.2. a) Entsprechend des Gutachtens der Institut Dr. Appelt GmbH & Co. KG zur Auswirkung der Bebauungsplanung Westufer Kulkwitzer See auf die Gewässergüte stellt die Retentionsbodenfilteranlage eine geeignete Maßnahme dar, um einen weiteren Schadstoffeintrag zu verhindern bzw. diesen unter optimalen Bedingungen sogar zu minimieren. Eine entsprechende Fläche hierfür ist vorgesehen.</p> <p>BV: Ist bereits berücksichtigt</p>

Ifd. Nr.	Bürger (Einsichtn./ Stellungn. vom)	Stellungnahme der Bürger Anregungen / Hinweise	berücksichtigt		Stellungnahme der Stadtverwaltung für den Beschlussvorschlag
			ja	nein	

		in den Kulkwitzer See gelangen.			<p>b) Konkrete bzw. weitere Maßnahmen, um den Schadstoffeintrag in den Kulkwitzer See zu minimieren (z.B. Fütterungsverbot) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>BV: Ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
		<p>120.3. Natur - und Artenschutz</p> <p>Der größte Teil der zur Bebauung vorgesehenen Flächen ist extensiv gepflegtes Grünland, das seit Jahren weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist. Lediglich die nachwachsenden Pflanzen wurden regelmäßig entfernt. Auf dieser trocknen, nährstoffarmen Fläche haben sich zahlreiche zum Teil streng geschützte Offenlandarten angesiedelt. Diese Arten sind, wenn auch leider ziemlich unvollständig, im Umweltbericht S. 29 bis 31, aufgezählt worden. So fehlen Wiesenpieper und Feldlerche als typische Arten des Offenlandes. Im Umweltbericht heißt es: „Insbesondere Offenlandarten dürften durch die Baumaßnahmen und dem damit verbundenen Lebensraumverlust zeitweise beeinträchtigt werden, unter ihnen auch besonders und streng geschützte Arten.“ (S.44) An anderer Stelle heißt es: „Die Verbundfunktion kann durch Anlage von Solitären gewahrt bleiben.“ (S.26) Dazu ist zu sagen; das bebaute Offenland wird nicht nur zeitweise, sondern für immer für die jetzt dort lebenden Offenlandarten unbewohnbar. Intensiv gepflegte Gärten sind ein völlig anderer Lebensraum als extensiv gepflegte Wiesen. Diese Offenlandgebiete sind durch „Solitäre“ nicht zu ersetzen. Überhaupt nicht analysiert wurde im Umweltbericht die Rolle des Grünzuges, der durch die Bebauung zerstört werden würde, für den Biotopverbund. In der Begründung des B-Planes wird dem zu bebauenden Gebiet abwertend „lediglich Verbundfunktion“ (S. 13) zugewiesen. Den Autoren ist anscheinend völlig entgangen, dass diese Verbundfunktion für viele Arten in unserer Region überlebenswichtig ist. Kleine Populationen in isolierten Restbiotopen können nur überleben, wenn sie über solche Biotopverbunde regelmäßig in Austausch treten können. Dem Erhalt und dem Ausbau solcher Biotopverbünde wird daher in der nationalen Strategie der Bundesregierung zur Erhaltung der Biodiversität ein sehr hoher Stellenwert zugewiesen. Der Kulkwitzer See ist ein wichtiger Knotenpunkt in den Grünzügen, die das Schutzgebiet Kulkwitzer Lachen mit dem Auwald, dem Elster-Saale-Kanal und den Schönauer Lachen verbinden. Werden die Grünzüge am See verbaut, unterbrochen und zerstört, werden Tieren (und mit ihnen auf Pflanzen) wichtige Wanderwege genommen. Damit steigt das Risiko, dass kleine Populationen geschützter Arten an</p>	x		<p>120.3.</p> <p>a) Es verbleiben weitläufige Wiesenflächen, welche den Naherholungscharakter des Gebietes unterstreichen. Entlang dem Ufer werden bestehende Nutzen erhalten und mit Grenzen versehen (Sondergebiete). Die Wiesen im Uferbereich bleiben überwiegend erhalten. Der Hauptteil der Veränderungen und Eingriffe findet auf den Ackerflächen im Kerngebiet statt. Es ist daher unzutreffend, dass der größte Teil der zur Bebauung vorgesehenen Flächen extensiv gepflegtes Grünland darstellt. Ausweislich der Biotopkartierung des NSI Region Leipzig werden die Teilflächen 34 und 35 durch den Pächter im Abstand von einigen Jahren umgebrochen bzw. gescheibt, um den Status als stillgelegte Ackerfläche zu halten (vgl. Seite 15). Durch die Ansiedlung der Bauflächen zwischen der vorhandenen Ostsiedlung und der Merisauna wird auf das unberührte Offenland in weiten Teilen Rücksicht genommen. Ebenso wurden die Belange des Naturschutzes innerhalb der Planung berücksichtigt. So wurde auf eine ursprünglich geplante Bebauung mit Ferienhäusern am Hang verzichtet. Ebenfalls zum Erhalt dient die Vermeidung der Anlage eines Dendrologischen Gartens oder Naturlehrpfades auf der artenreichen extensiven Wiese östlich des Regenrückhaltebeckens. Zu einer erhöhten Frequentierung mit Besuchern und dadurch bedingten Störwirkungen im Uferbereich (Lärm, Betreten etc.) hätte die Ausführung einer Seebühne am Hang nahe dem Kanuverein geführt - auch hierauf wurde nunmehr verzichtet. Schließlich dienen die Maßnahmen M 1 bis M 5 der Kompensation des geplanten Eingriffes und es wurden externe Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass diese Maßnahmen im Fortgang des Verfahrens eine Modifizierung erfahren werden. Die Maßnahme M 3 wird dahingehend konkretisiert, dass die Pflege alternierend durchzuführen ist, um für die ansässigen Arten Rückzugsmöglichkeiten zu gewährleisten. Hierdurch wird sodann den Belangen des Naturschutzes gänzlich entsprochen. Ausweislich der Biotopkartierung des NSI Region Leipzig wurde der Wiesenpieper im Plangebiet nicht nachgewiesen. Auf Seite 29 des Umweltberichtes wird auf die vorgenommene Biotopkartierung verwie-</p>

Ifd. Nr.	Bürger (Einsichtn./ Stellungn. vom)	Stellungnahme der Bürger Anregungen / Hinweise	berücksichtigt		Stellungnahme der Stadtverwaltung für den Beschlussvorschlag
			ja	nein	

		<p>den Kulkwitzer Lachen erloschen, weil der nötige Genaustausch nicht mehr gewährleistet ist. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen im Südosten von Großlehna (S. 63) sind nicht geeignet, die Naturschaden durch die Bebauung am See zu kompensieren: Sie können den verlorenen Biotopverbund nicht ersetzen und die geplante Bepflanzung von Ruderalflächen mit Gehölzen wurde auch den Offenlandarten nicht helfen. Im Gegenteil es ginge sogar weiterer Lebensraum für Offenlandarten verloren.</p>			<p>sen und es wird dargestellt, dass 53 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Die entsprechend des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten bzw. nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten wurden benannt. Auf Seite 45 des Umweltberichtes wurde überdies darauf hingewiesen, dass entsprechend der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung kein Verbotstatbestand hinsichtlich der Offenlandarten vorliegt (vgl. Naturschutzfachlicher Beitrag von seeco Ingenieure), ebenso können durch gezielte Maßnahmen Schädigungen und erhebliche Störungen ausgeschlossen werden, welche den Erhaltungszustand der Population verschlechtern würden. Die Vögel mit den Lebensräumen in Gehölzen und Hecken im Norden, die Wasservögel oder die Gebäude bewohnenden Arten werden kaum beeinträchtigt. Es wird unter Ziffer 8.1.2 des Umweltberichtes (Seite 26) ausgeführt: "Der regionale Grünzug hat in diesem Bereich lediglich Verbundfunktion zwischen den regionalen Grünzügen Nr. 48 ... und Nr. 31 Die Verbundfunktion kann durch Anlage von Solitären gewahrt werden." Diese Aussage beruht auf einer Auskunft des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen (Besprechung vom 21.04.2009, Frau Klama und Frau Paterson). Innerhalb dieser Besprechung wurde überdies mitgeteilt, dass der vom B-Plan berührte Teil des regionalen Grünzuges keine wertvollen landschaftlichen Erlebnisse, Biotope, Böden oder Kaltluftentstehungsgebiete beinhaltet (vgl. Seite 15 des Umweltberichtes). Hinsichtlich des Regionalen Grünzuges wird überdies auf die Ausführungen unter Ziffer 120.1. der gegenständlichen Abwägung verwiesen.</p> <p>BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>b) Von den geplanten externen Flächen in Großlehna ist Abstand zu nehmen. Die unter derzeitiger Ziffer III. 9. der textlichen Festsetzungen (Hinweise) zum Bebauungsplan getroffenen externen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Anlage von Hecken (EM1) sind zu ändern. Die Flächen südöstlich von Großlehna sind nicht in Anspruch zu nehmen. Diese Flurstücke gehören zur Altdeponie "Ziegellehmgrube" Großlehna, für die eine Plangenehmigung des RP Leipzig vom 19.09.2005 vorliegt. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bedürften einer Planänderung. Weitere Planänderungen haben jedoch nach Aussage der Landesdirektion Leipzig keine Aussicht auf Erfolg. Daher sollen auf folgenden Flurstücken</p>
--	--	--	--	--	---

Ifd. Nr.	Bürger (Einsichtn./ Stellungn. vom)	Stellungnahme der Bürger Anregungen / Hinweise	berücksichtigt		Stellungnahme der Stadtverwaltung für den Beschlussvorschlag
			ja	nein	
					<p>außerhalb des Plangebietes Maßnahmen zur Pflege und Weiterentwicklung des Offenlandes durchgeführt werden:</p> <p>Flurstücke 570/3, 573/3, 573/5, 573/6, 570/4 und 573/8 der Gemeinde Markranstädt (= südwestlich des Plangebietes)</p> <p>Die Fläche ist derzeit mit einer Rudarflur bestanden. Die Kanadische Goldrute dominierte das Gebiet zum Zeitpunkt der Begehung. Um diesen unerwünschten Auswuchs zu unterdrücken ist in den ersten drei Jahren eine zweischürige Mahd im Juli und September zur Ausmagerung der Fläche vorgesehen. Die Staffelmahd ist pro Mähgang in zwei Abschnitten im Abstand von 2 Wochen mit Balkenmähern mit einer Schnitthöhe von 5 bis 10cm vorzunehmen. Das Mähgut ist sodann 2 Wochen auf der Fläche zu belassen, bevor es abtransportiert und entsorgt wird. Auf ca. 10% der Fläche sind Krautflächen zu belassen. Die dauerhafte Pflege soll durch einschürige Mahd nicht vor Ende Juli erfolgen. In stark wüchsigen Jahren kann auch zweimal gemäht werden. Die Mahd erfolgt einmal auf der gesamten Fläche. Auf 10% der Flächen bleiben Krautflächen erhalten, Schnittzeitpunkt und -höhe werden den vorgenannten Angaben entsprechen.</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von naturnahen Grünflächen - Ergänzung des landschaftsbildprägenden Offenlandes - Schaffung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten <p>BV: Wird berücksichtigt.</p>
		<p>120.4. Unabhängig dazu sind die Normen des speziellen Artenschutzes zu betrachten. Der Umweltbericht weist hier auf eine Biotopkartierung und Artenerfassungen durch das NSI Wurzen hin. Die vollständigen Kartierungen sind jedoch nicht Bestandteil der Unterlagen. Angaben wie „Baum- und Höhlenbrüter kommen vorwiegend im Norden vor und im Süden sind es Offenlandarten und Heckenbrüter sind hier wenig hilfreich. Hier sind die genauen Standorte notwendig, um das Vorhaben zu bewerten. Dies betrifft ebenso das Vorkommen der (Mauereidechse) Zauneidechse. Die Zauneidechse ist geschützt nach der FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH] Anhang: IV Und streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG Anhang: s Auch hier fehlen Angaben über das genaue Vorkommen.</p>	x		<p>120.4. Der Naturschutzinstitut Region Leipzig e.V. wurde mit der Erfassung von faunistischen Daten zum Vorkommen von Libellen, Heuschrecken und Tagfaltern im Plangebiet beauftragt. Ebenso wurde der Naturschutzinstitut Leipzig e.V. mit der Grünplanung Markranstädt Ost beauftragt. Im Rahmen dieser wurde eine Biotopkartierung - Amphibien - Reptilien - Avifauna 2009 vorgenommen. Die entsprechenden Ausarbeitungen des NSI waren Teil der im Rahmen der öffentlichen Auslegung ausgelegten Unterlagen - mithin zugänglich. Im Übrigen wird auf die Artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage I des Naturschutzfachlichen Beitrages der Firma seecon Ingenieure - Einzelarttabelle) verwiesen. Auch der Naturschutzfachliche Beitrag war ein Bestandteil der ausgelegten Unterlagen. Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen.</p>

Ifd. Nr.	Bürger (Einsichtn./ Stellungn. vom)	Stellungnahme der Bürger Anregungen / Hinweise	berücksichtigt	Stellungnahme der Stadtverwaltung für den Beschlussvorschlag
			ja nein	

		<p>Gemäß § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten ist es nach dem Absatz 1 verboten</p> <p>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> <p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Das SMUL hat zum Umgang mit den unbestimmten Rechtsbegriffen aus dem BNatSchG einen entsprechenden Erlass angeordnet.</p> <p>Zu § 44 Absatz 1 Satz 2 Störungen können infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind.</p> <p>Zu § 44 Absatz 1 Satz 3 In Nummer 3 zu § 44 Abs. 1 BNatSchG wird der auch bisher normierte Schutz bestimmter Lebensstätten aus dem Individuenschutz herausgelöst und eigenständig gefasst. Dabei entsprechen die nunmehr geltenden Begriffe „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ dem Wortlaut von Artikel 12 Abs. 1 Buchst. D FFH Richtlinie. Von ihnen umfasst sind aber auch „Nester“ im Sinne von Artikel 5 Buchst. b Vogelschutzrichtlinie. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rast-</p>		<p>BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p>
--	--	--	--	--

Ifd. Nr.	Bürger (Einsichtn./ Stellungn. vom)	Stellungnahme der Bürger Anregungen / Hinweise	berücksichtigt		Stellungnahme der Stadtverwaltung für den Beschlussvorschlag
			ja	nein	
		plätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Eine Auseinandersetzung mit den Normierungen des speziellen Artenschutzes hat somit nicht stattgefunden.			
		120.5. Ebenso sei auf die fehlende Prüfung der Planungen mit den Inhalten des § 61 BNatSchG verwiesen. § 61 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (1) Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an <u>stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden...</u> Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.	x		120.5. Unter den Außenbereich fallen alle Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes bzw. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen. Mit dem Beschließen des gegenständlichen Bebauungsplanes als Satzung darf die Bebauung daher entsprechend der getroffenen Festsetzungen realisiert werden. Der Gesetzgeber war sich dieser Rechtsfolge bewusst. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass innerhalb der ursprünglichen Fassung des § 61 BNatSchG n.F. vorgesehen war: "Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern ..." (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Drucksache 16/12274 des Deutschen Bundestages). Eine weitergehende Prüfung bedarf es daher nicht. BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.
		120.6. Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Verfahren.			121.6. Wird zur Kenntnis genommen.